



## **GEMEINDE ODENTHAL**

# **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**einschließlich**

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 56  
„In der Delle“  
im Ortsteil Eikamp**

**Stand: 14. April 2020**

Auftraggeber: Bohn Projektgesellschaft mbH  
Sankt-Engelbert-Straße 1  
51519 Odenthal

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
**Umwelt ▪ Stadt ▪ Land**  
Kaiserstraße 28  
51540 Waldbröl

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 927803-0  
Fax: 02291 927803-9  
info@hkr-landschaftsarchitekten.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design  
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN</b>	<b>5</b>
2.1	Planungsvorgaben.....	5
2.2	Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	7
2.3	Geologie / Boden.....	8
2.4	Wasser .....	9
2.5	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen .....	9
2.5.1	Potentiell natürliche Vegetation.....	9
2.5.2	Bestand Biotoptypen.....	9
2.5.3	Fauna .....	16
2.6	Klima und Luft.....	16
2.7	Landschaft / Erholung.....	17
<b>3</b>	<b>DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>18</b>
3.1	Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens .....	18
3.2	Vermeidung und Verminderung des Eingriffs.....	19
3.3	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen).....	20
3.3.1	Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen .....	20
3.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen .....	21
3.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....	23
3.4	Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen) .....	24
<b>4</b>	<b>DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>25</b>
4.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen .....	25
4.2	Begrünungsmaßnahmen .....	25
4.3	Ausgleichsmaßnahmen .....	26
4.4	Flächenverfügbarkeit /Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung .....	29
4.4	Kostenschätzung .....	31
<b>5</b>	<b>ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....</b>	<b>31</b>
5.1	Biotopfunktion.....	31

5.2	Bodenfunktion.....	32
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ .....</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>44</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>46</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 56 o.M., Quelle: tim-online-nrw.de.....	7
Abb. 2:	Bodenkarte o.M., Quelle: tim-online-nrw.de.....	8
Abb. 3:	Blick auf die Fettweide von Westen.....	10
Abb. 4:	Baumgruppe entlang der Straße Oberscheid .....	11
Abb. 5:	Einzelbaum auf südwestlicher Plangebietsgrenze.....	11
Abb. 6:	Straße Oberscheid. ....	12
Abb. 7:	Ausgangszustand Bestand Biotoptypen .....	13
Abb. 8:	Ausgleichsmaßnahmen A 1a und A 1b (Flurstück 1.869, Flur 10, Gemarkung Oberodenthal) .....	28
Abb. 9:	Planungszustand und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches .....	30
Tab. 1:	Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.....	14
Tab. 2:	Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte.....	15
Tab. 3:	Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich. ....	15
Tab. 4:	Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand .....	15
Tab. 5:	Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden .....	24
Tab. 6:	Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1 .....	28
Tab. 7:	Kostenschätzung.....	31
Tab. 8:	Ermittlung des ökologischen Wertes im Ausgangszustand.....	31
Tab. 9:	Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand.....	32
Tab. 10:	Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen .....	33
Tab. 11:	Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) .....	36

## **Anhang**

Protokoll Artenschutzprüfung

## 1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Bauen und Planen der Gemeinde Odenthal hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 56 „In der Delle“, Ortsteil Eikamp, gefasst.

Ein Erschließungsträger plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Odenthal die Errichtung eines Wohngebietes im Norden der Ortslage „Eikamp“ im Bereich der Ortsstraßen „Oberscheid“ und „In den Erlen“. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Wohngebiet zu schaffen.

In dem Wohngebiet sollen ca. 18 Baugrundstücke für Einzel- bzw. Doppelhausbebauung erschlossen werden. Es werden dabei insbesondere die Wohnbedürfnisse von Familien mit mehreren Kindern berücksichtigt. Seitens des Erschließungsträgers ist vorgesehen, die Grundstücke, inklusive des öffentlichen Ausbaus des Kanalnetzes, baureif zu erstellen und dann zu veräußern.

Weiterhin ist vorgesehen, den Großteil des Geltungsbereiches als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen. Zusätzlich sollen die schon bestehende Straße „Oberscheid“ ausgebaut werden und im weiteren Verlauf eine neue Erschließungsstraße mit Wendehammer, ein kurzer angeschlossener Wohnweg und ein Fußweg zwischen der neuen Planstraße und der Ortsstraße „In den Erlen“ entstehen. Im Norden des Planbereichs ist außerdem eine Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser geplant.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 1,38 ha. Er liegt zwischen den Straßen „Oberscheid“ und „In den Erlen“ am nordwestlichen Ortsrand von Eikamp. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Oberodenthal, Flur 10, Flurstücke 1216, 1217, 1218, 1219, 1.329 tlw., 1869 tlw., 2119 tlw., 2210, 2211, 2212, 2214 und 2267.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 56 „In der Delle“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im November 2019 von der Bohn Projektgesellschaft mbH mit der Erarbeitung der Umweltprüfung, des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und dem Fachbeitrag Artenschutz beauftragt.

## **2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN**

### **2.1 Planungsvorgaben**

#### Landesentwicklungsplan (LEP)

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes lag noch keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEPs 2019 vor. Die zeichnerische Darstellung des LEP Stand 2017 ist das Plangebiet teils als „Siedlungsraum“, teils als „Freiraum“ dargestellt.

#### Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018), stellt das Plangebiet mehrheitlich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Der südliche Teil des Geltungsbereiches reicht in den „Siedlungsraum“ hinein.

#### Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Odenthal ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrheitlich als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die für die Abwasserbeseitigung geplante Fläche liegt innerhalb eines als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellten Bereiches.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Odenthal“. Die Entwicklungskarte zeigt für den Großteil des Plangebiets, also für den Teilbereich, welcher als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll, das Entwicklungsziel 1.6 „Temporäre Erhaltung bis zur Umsetzung der Bauleitplanung“ dar.

Sowohl die Straße „Oberscheid“ als auch der nordöstliche Bereich, welcher als Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, befinden sich innerhalb des Landschafts-

schutzgebiets L 2.2 – 0.7 „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (LSG-4908-0016). Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Der Bereich der Straße „Oberscheid“ reicht in eine Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.1.3 „Erhaltung Bergische Landschaft“ hinein. Der nordöstliche Bereich für die Abwasserbeseitigung hingegen ist einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.1.5 „Erhaltung Ortsränder“ zugehörig.

#### Naturpark

Das Gebiet liegt im Naturpark „Bergisches Land“.

#### Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 130 m westlich liegt die Biotopkatasterfläche BK-4909-019 „Waldkomplex mit Bachtälern zwischen Schallemich, Eikamp und ...“.

#### Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In einem Abstand von ca. 210 m südwestlich und 250 m Richtung Westen liegt die Biotopverbundfläche VB-K-4908-017 „Käsbachtal“.

#### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG im Plangebiet vorhanden. Ca. 240 m nordwestlich befindet sich der geschützte Biotop BT-4909-075-8.

#### Naturschutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

#### FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

#### Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Es wurde bei der Begehung im Dezember 2019 ein Horst in einem Baum im Umkreis von 300 m gesichtet. Dieser Horst kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vernachlässigt werden, da es sich um einen relativ kleinen Horst am Rande des Untersuchungsgebietes handelt.

Im Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (s. Kapitel 6) wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

## 2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums Nr. 338 „Bergische Hochflächen“ und hier innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Bechener Hochfläche“ (338.21). Diese Hochfläche zwischen der Paffrather Kalksenke und dem Dhünntal steigt auf bis fast 260 m an. Der Hochflächencharakter ist noch gut erhalten, dazwischen liegen ca. 100 m tief liegende, steilhängige, enge Taleinschnitte. Neben offenen Fluren ist auffällig viel Wald vorhanden.

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Eikamp. Im Südwesten, Süden und Südosten grenzt der Planbereich direkt an Wohnbebauung und Hausgärten an. Ca. 130 m nördlich befindet sich der Ortsteil Oberscheid. Ansonsten erstreckt sich Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten die freie Landschaft mit Weiden- und Wiesenflächen, durchsetzt mit kleinen Gehölzflächen.

Das Plangebiet selbst ist von einer großen Weidefläche geprägt. Der Geltungsbereich schließt auch einen Teilbereich der Straße „Oberscheid“ mit ein. In den Randbereichen zu den Gärten befinden sich wenige Gehölze, welche in das Plangebiet hineinreichen.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

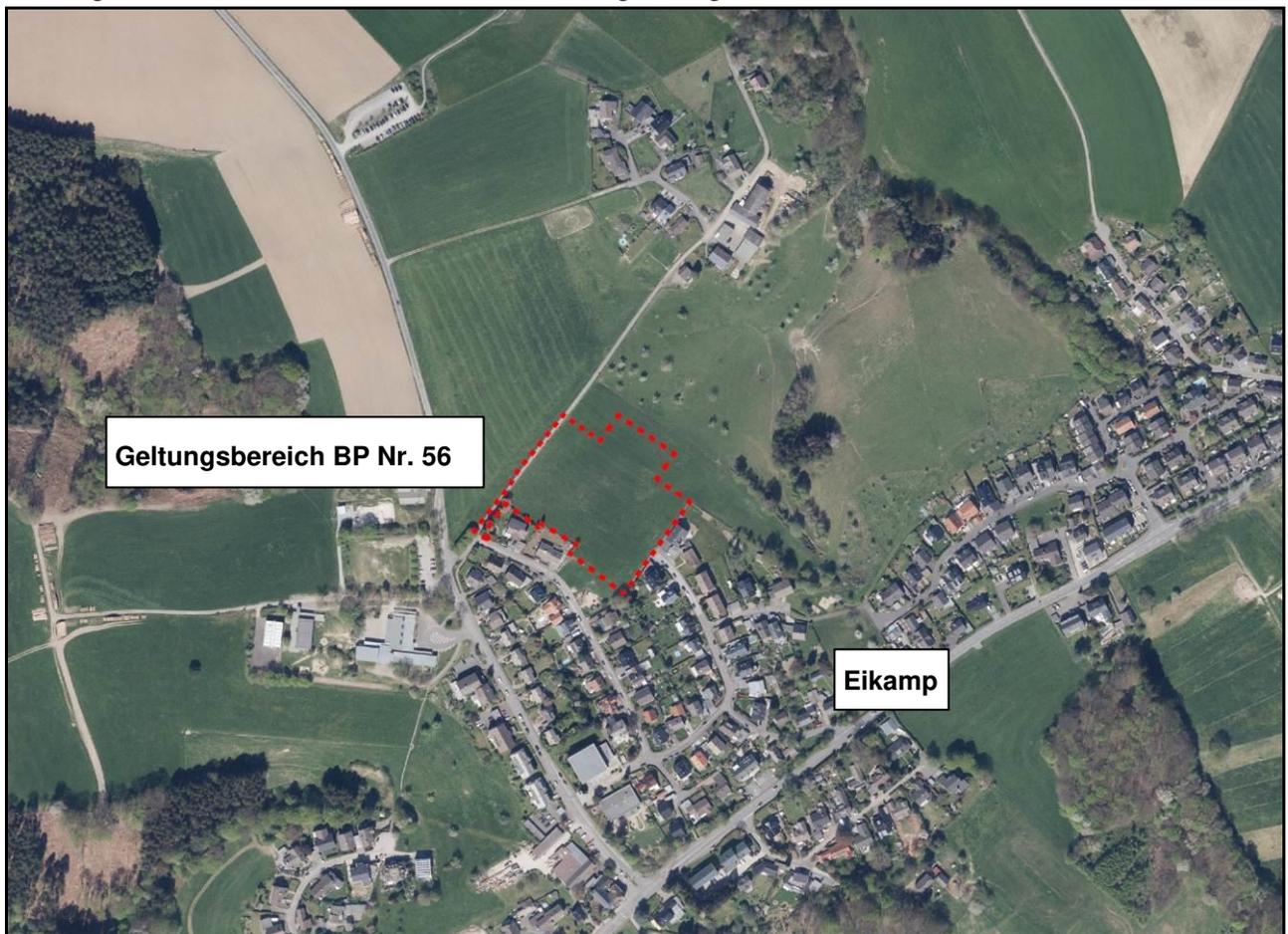


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 56 o.M., Quelle: tim-online-nrw.de

## 2.3 Geologie / Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 ist der Großteil des Plangebietes durch den Bodentyp „Braunerde“ mit der Bodeneinheit L4908\_B331/ B32 geprägt. Dieser Boden ist charakterisiert durch einen tonig-schluffigen Oberboden, eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit. Insgesamt besitzt der Boden eine niedrige Bodenwertzahl von 20 bis 35.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes reicht in Bereiche mit Braunerde der Bodeneinheit L4908\_B341 / B33 hinein. Auch hier ist der Oberboden tonig -schluffig. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl von 30-45. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit einem Wert von 136mm hoch. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist als mittel kategorisiert.

Beide Böden weisen eine hohe Erodierbarkeit auf. Keiner der Bodentypen ist als schutzwürdig eingestuft.

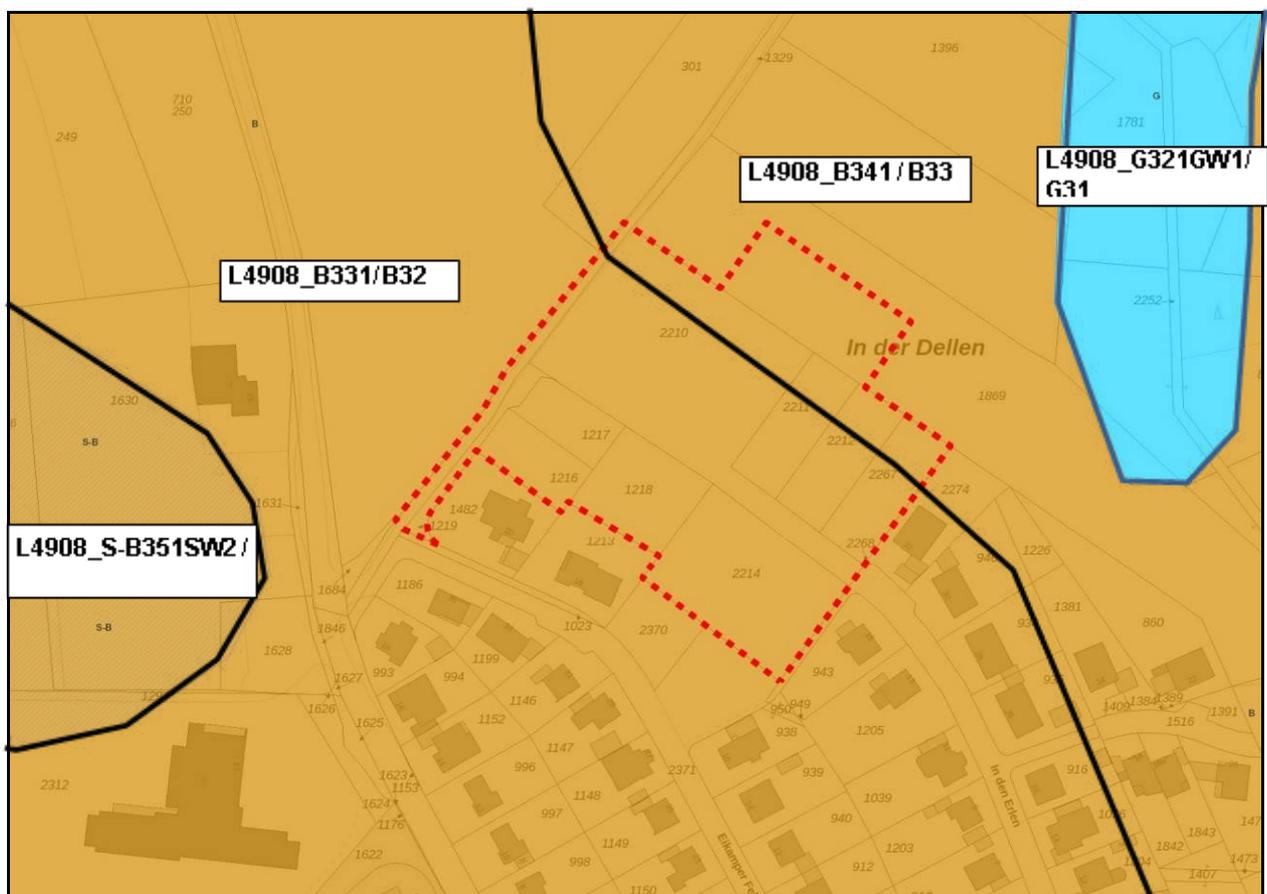


Abb. 2: Bodenkarte o.M., Quelle: tim-online-nrw.de

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

## 2.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge (Grundwasser)“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand für diesen Grundwasserkörper ist als „gut“ bewertet (Elwasweb.nrw.de).

Der Karte der Grundwasserlandschaften NRW nach handelt es sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen NRW liegt der Planbereich innerhalb eines Grundwasserleiters der Locker- und Festgesteine in Wechsellagerung mit abdichtenden Gesteinen. Verschmutzung kann stellenweise eindringen. Die Ausbreitung der Verschmutzung wird behindert. Verschmutztes Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbstreinigung.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der Oberscheider Bach fließt in ca. 85 m Entfernung in eine nördliche Richtung. Der Quellbereich selbst liegt ca. 110 m östlich des Vorhabengebiets.

Direkt im Südwesten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein kleiner Gartenteich innerhalb eines Privatgartens.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

## 2.5 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

### 2.5.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) beschreibt den Zustand der Vegetation, der sich ohne anthropogenen Einfluss bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort einstellen würde. Sie liefert damit wichtige Hinweise auf das Standortpotenzial bzw. die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sowie bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für das Plangebiet typischer Hainsimsen-Buchenwald dargestellt.

### 2.5.2 Bestand Biotoptypen

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens erfolgte im Rahmen von einer Begehung des Gebietes im Dezember 2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungs- und Biotoptypen bestimmt:

#### **Intensiv gedüngte Weide, trocken bis frisch (EB 31)**

Das Plangebiet besteht mehrheitlich aus einer Weide, in welcher sowohl verschiedene Grasarten als auch u.a. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hahnenfuß

(*Ranunculus repens*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) vorkommen.

**Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz (BF 32)**

Auf der südlichen Plangebietsgrenze stockt ein einzelner, junger Kirschbaum mit mittlerem Baumholz.

**Baumgruppe, standortfremd, mittleres Baumholz (BF 42)**

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich entlang der Straße Oberscheid eine Baumgruppe entlang der Gartengrundstücksgrenze. Hier stocken vor allem Nadelbäume von bis zu mittlerem Baumholz und darunter auch einige intensiv beschnittene Sträucher, wie z.B. Kirschlorbeer.

**Versiegelte Flächen (HY1)**

Die einspurige, asphaltierte Straße Oberscheid befindet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches.



Abb. 3: Blick auf die Fettweide von Westen.



Abb. 4: Baumgruppe entlang der Straße Oberscheid



Abb. 5: Einzelbaum auf südwestlicher Plangebietsgrenze



Abb. 6: Straße Oberscheid.



### Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

<b>Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)</b>	
<b>Hauptkriterien</b>	<b>Teilkriterien</b>
<b>1. Natürlichkeit (N)</b>	
<b>2. Wiederherstellbarkeit (W)</b>	a. Entwicklungsdauer
	b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit
	b.a. abiotische Standortfaktoren
	b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
<b>3. Gefährdungsgrad (G)</b>	a. Entwicklungstendenz
	b. Vorkommen von Arten der Roten Listen
	c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
<b>4. Maturität (M)</b>	
<b>5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)</b>	a. Strukturvielfalt
	b. Artenvielfalt
<b>6. Häufigkeit (H)</b>	
<b>7. Vollkommenheit (V)</b>	a. Vollkommenheit des Artenbestandes
	b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen (hier nicht vorkommend).

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. *et al.*, 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährdungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 7 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft (siehe Tabelle 2). Der ÖWB kann daher maximal den Wert 35 erreichen.

Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotoptypwerte

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/ Wertstufe	„ § 30 Biotop“ <sup>1</sup>
EB 31	Intensiv gedüngte Weiden, trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10/I	nein
BF 32	Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz	2	3	2	3	2	1	13/II	nein
BF 42	Baumgruppe, standortfremd, mittleres Baumholz	1	3	2	3	2	1	12/I	nein
HY1	Versiegelte Flächen	0	0	0	0	0	0	0/0	nein

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	Flächenanteile (m <sup>2</sup> )
Intensiv gedüngte Weiden, trocken bis frisch (EB 31)	13.195
Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz (BF 32)	15
Baumgruppe, standortfremd, mittleres Baumholz (BF 42)	190
Versiegelte Flächen (HY 1)	370
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>13.770</b>

<sup>1</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegt.

Dem Einzelbaum kommt eine mittlere Bedeutung, der Fettweide und der Baumgruppe eine geringe ökologische Bedeutung zu. Die asphaltierte Straße hat keine Bedeutung für die Biotopfunktion.

### **2.5.3 Fauna**

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehungen, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet bisher nicht vor (siehe Kapitel 6)

Es wurde bei der Begehung im Dezember 2019 ein Horst in einem Umkreis von 300 m gesichtet. Dieser Horst kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vernachlässigt werden, da es sich um einen relativ kleinen Horst am Rande des Untersuchungsgebietes handelt.

## **2.6 Klima und Luft**

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1150 - 1210 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 1,5 bis 2,0°C im Januar und einer Julidurchschnittstemperatur von 17°-19°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 9 - 10°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Das Klima im Plangebiet ist durch die Ortsrandlage beeinflusst. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist der Geltungsbereich dem Freilandklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Die thermische Ausgleichfunktion des Planbereichs wird als gering angegeben. Als solches besitzt er für die gegenwärtige Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von

Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Gemäß dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ (uvo.nrw.de) sind verkehrsbedingte Emissionen im Umfeld des Planbereichs mehrheitlich als niedrig (Feinstaub, Distickoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxide, Stickoxide) und teilweise als mittel eingestuft (Methan). Industriebedingte Emissionen sind für das Gebiet um den Planbereich nicht bewertet.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umwelt vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das Klima und die Lufthygiene.

## **2.7 Landschaft / Erholung**

Das Umfeld des Plangebietes wird von kleinen Ortschaften, hauptsächlich entlang der Bundesstraße 506 und der umgebenden Landschaft, bestehend aus Wiesen-, Acker und kleinen Waldflächen, charakterisiert. Es handelt sich um eine leichthügelige Hochfläche auf ca. 180 - 230 m ü NHN.

Der Vorhabenbereich selbst ist von der Ortsrandlage charakterisiert. Direkt angrenzend im Südwesten, Süden und Südosten befinden sich Wohngebiete mit Gärten, wohingegen sich in die anderen Richtungen die offene Landschaft mit Weidenflächen und Kleingehölzen erstreckt. Ca. 130 m nördlich liegt die kleine Ortschaft Oberscheid, welche sich in die Landschaft einfügt. All diese Bereiche sind vom Plangebiet sichtbar und prägen es entscheidend mit.

Im Plangebiet selbst nimmt die Weide den größten Flächenanteil ein, es stellt also momentan einen Teilbereich der offenen Landschaft dar.

Sichtbeziehungen in den Vorhabenbereich bestehen dementsprechend zum einen von der angrenzenden Wohnbebauung im Südwesten, Süden und Südosten, welche aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden besteht. Teilweise stocken hier auf den Grundstücksgrenzen schon Gehölze, so dass der Planbereich nur eingeschränkt einsehbar ist.

Zum anderen ist der Vorhabenbereich sowohl von Wohnhäusern in Oberscheid als auch von der umliegenden Landschaft aus Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten einsehbar. Von hier bestehen auch relativ weitreichende Sichtbeziehungen, u.a. nach Scheuren in ca. 2,5 km Entfernung Richtung Nordwesten und nach Herweg in ca. 1,4 km Entfernung Richtung Nordosten. Ebenfalls von Nordosten bestehen eingeschränkte Sichtbeziehungen aus westlichen Bereichen von Kramerhof und Schanze. Die Sichtbeziehungen aus diesen Richtungen sind schon in geringem Maße durch die schon bestehenden Wohngebiete im Blickfeld vorbelastet.

Das Umfeld des Planbereichs ist mit Wanderwegen durchzogen. Ein Wanderweg (Teil der Wanderrouten A4 und A6) führt entlang der Straße Oberscheid durch den Geltungsbereich. Ca. 35 m südwestlich befindet sich auch ein Wanderparkplatz.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG L 2.2 – 0.7 / LSG-4908-0016 „Bergische Hochflächen in Odenthal“ ragt in Randbereiche des Geltungsbereiches hinein.

Insgesamt hat der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und eine mittlere bis hohe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

### **3 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT**

#### **3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 sieht die Errichtung eines neuen Wohngebietes am nordwestlichen Rand von Eikamp vor. Dementsprechend wird der Großteil des Geltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im Nordosten des Planbereiches ist das WA mit der Kennziffer 1 (WA 1) vorgesehen. Hierfür werden Gebäudehöhen von maximal zwei Geschossen mit einer Firsthöhe von höchstens 9 m und einer Wandhöhe von höchstens 6 m festgesetzt. Die restlichen WA-Flächen haben die Kennziffer 2 (WA 2). Hier sind ebenfalls bis zu 2 Geschosse erlaubt, allerdings mit einer Firsthöhe von nur 8 m und einer Wandhöhe von 4,50 m.

Die Straße Oberscheid soll erweitert werden. Zusammen mit einer zu bauenden Straße innerhalb des Wohngebietes, einschließlich eines Wohnweges, wird sie als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Weiterhin ist ein Fußweg als Verbindung zwischen dem neuen Wohngebiet und der Straße „In den Erlen“ geplant.

Im Nordosten ist eine Fläche für die Abwasserbeseitigung bzw. für die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen.

Die geplanten Festsetzungen des BP 56 bereiten die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung vor. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen wird anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Gesamt-Flächeninanspruchnahme und der Neuversiegelung von Boden. Für Wohngebiete WA 1 und WA 2 ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Bei Anwendung der erlaubten Überschreitung von 50% ergibt sich für die Wohngebiete daraus eine Überbaubarkeit von 60%. Zusätzlich kommt es in den Straßenbereichen zu Versiegelungen.

Beim Großteil des Plangebiets handelt es sich momentan um eine Weidefläche. Diese wird bei Umsetzung des Vorhabens gänzlich verlorengehen und zu einem großen Teil, in einer Größenordnung von ca. 7.975 m<sup>2</sup>, neu versiegelt.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7

BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

<b>Gesamtgröße:</b>		<b>ca. 13.770 m<sup>2</sup></b>
davon:	Allgemeines Wohngebiet	ca. 9.918 m <sup>2</sup>
	Straßenverkehrsflächen, öffentlich	ca. 1.857 m <sup>2</sup>
	Straßenverkehrsflächen, privat	ca. 98 m <sup>2</sup>
	Verkehrsflächen, Zweckbestimmung Fußweg	ca. 50 m <sup>2</sup>
	Versorgungsfläche	ca. 20 m <sup>2</sup>
	Fläche für die Abwasserbeseitigung	ca. 1.827 m <sup>2</sup>

### 3.2 Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 4.1. erläutert.

#### Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

### Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

### **3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)**

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 führen bei dessen Realisierung zur Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung im Plangebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem damit verbundenen planerischen Folgenbewältigungsprogramm (Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz) unterliegen.

#### **3.3.1 Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen**

Bauzeitbedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. durch Baulärm, sonstige Emissionen, Bodenverdichtung etc. als Folge des Baubetriebs, Baustelleneinrichtung, Baumateriallagerung) können auftreten und sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziell möglichen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen werden bei Realisierung des Vorhabens insgesamt als gering eingestuft. Die Wohnumfeldqualität des Gebietes wird durch Bauverkehr, Baulärm, Staub, Erschütterungen etc. nicht erheblich beeinträchtigt.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt (s. Kapitel 6), um eventuelle Konflikte mit dem Artenschutz, die u.a. durch die Baumaßnahmen auftreten könnten, zu ermitteln.

Es wurde bei der Begehung im Dezember 2019 ein Horst in einem Baum in einem Umkreis von 300 m gesichtet. Dieser Horst kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vernachlässigt werden, da es sich um einen relativ kleinen Horst am Rande des Untersuchungsgebietes handelt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern. Unter Berücksichtigung der in Kapiteln 3.2 und 4 genannten Maßnahmen werden die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen bei Realisierung des Vorhabens insgesamt als gering eingestuft.

### **3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Der Eingriff umfasst v. a. die Flächenneuversiegelung und -inanspruchnahme in der Allgemeinen Wohngebietsfläche und in den Straßenverkehrsflächen.

#### Biotoppotenzial; Tiere und Pflanzen

Bei Anwendung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4, der erlaubten Überschreitung von 50% und unter Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Vegetations- bzw. unversiegelter Fläche in der Größenordnung von 7.975 m<sup>2</sup>. Auch in den nicht neuversiegelten Bereichen kommt es zum gänzlichen Verlust von bestehenden Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften.

Hiervon ist hauptsächlich die Fettweidefläche, aber auch die Baumgruppe entlang der Straße Oberscheid und der Einzelbaum an der südwestlichen Plangebietsgrenze betroffen.

Bei der Wiese handelt es sich um einen Biotoptyp mit geringem Wert, welcher innerhalb von 30 Jahren prinzipiell wieder herstellbar ist. Deshalb wird dieser Eingriff als nicht erheblich aber nachhaltig bewertet.

Der Einzelbaum, besitzt einen mittleren Biotopwert, ist aber aufgrund seines relativ geringen Alters innerhalb von 30 Jahren wiederherstellbar. Auch dieser Eingriff gilt deshalb als nicht erheblich aber nachhaltig.

Im Gegensatz dazu hat die Baumgruppe mit Ziergehölzen einen geringen Wert, ist aber aufgrund der Größe von einigen Bäumen nicht in 30 Jahren wiederherstellbar. Dieser Eingriff in die Gehölzstruktur wird als erheblich und nachhaltig bewertet.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Garten mit Rasenflächen und Gehölzen gestaltet.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten bei Umsetzung von Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (s. Kap. 6 „Artenschutzprüfung Stufe I“).

#### Boden

Bei Anwendung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4, der erlaubten Überschreitung von 50% und unter Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu Neuversiegelungen in der Größenordnung von ca. 7.975 m<sup>2</sup>. Bei den davon betroffenen Bereichen handelt es sich mehrheitlich um natürliche Bodenverhältnisse.

Bei Versiegelungen kommt es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung.

Auch in den Bereichen, die unversiegelt bleiben, kann es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen, z.B. durch Veränderungen der Bodenschichten.

Die Versiegelung des Bodens und die damit verbundenen Beeinträchtigungen auf die Bodenfunktionen sind als erheblich zu bewerten.

#### Wasser

Bei der Realisierung des Vorhabens wird nicht in bestehende Oberflächengewässer eingegriffen.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers, welches im neuen Wohngebiet anfällt. Die Niederschlagswassermengen werden mit hydraulischem Anschluss über Gräben mit Kiesfüllung in eine Versickerungsmulde mit sickerfähigen verwitterten Tonstein geleitet.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen in den Ortsstraßen „Oberscheid“ bzw. „Eikamper Feld“.

Grundwasserverhältnisse werden durch die Versiegelung und durch die Versickerung von Niederschlagswasser voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigt.

### Klima/Luft

Bei Anwendung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4, der erlaubten Überschreitung von 50% und unter Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu Neuversiegelungen in der Größenordnung von ca. 7.975 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig geht dieser Bereich als Vegetationsfläche verloren.

Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Dieser Effekt wird auch hier das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen. Von diesen Beeinträchtigungen auf das Klima sind allerdings vorrangig nur der Vorhabenbereich selbst und unmittelbar angrenzende Flächen betroffen.

Das Vorhaben selbst verursacht im Vergleich zum Vorzustand voraussichtlich keine signifikante Erhöhung von Emissionen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten.

Auch zum Klimawandel trägt die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 56 nicht erheblich bei.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild; Erholungsfunktion

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird eine Weide, welche der offenen Landschaft zuzuordnen ist, in ein Wohngebiet umgewandelt. Dadurch wird das Landschaftsbild lokal grundlegend verändert. Es handelt sich jedoch um eine Fläche, welche schon auf 2 Seiten von Wohnbebauung begrenzt wird, und sich so in den Siedlungsbereich einfügt. Aufgrund der Festsetzungen zur Größe und Stellung der Gebäude ist das neue Baugebiet an die vorhandenen Strukturen angepasst.

Durch die zusätzliche Bebauung wird zudem der Abstand bzw. Landschaftsgürtel zwischen Eikamp und Oberscheid verkleinert, die Dörfer werden jedoch noch als getrennte Ortschaften wahrgenommen werden.

Von diesen Veränderungen werden insbesondere die anliegenden Wohnhäuser entlang der Straße „Eikämper Feld“ und in geringerem Maß auch von der Straße „In den Erlen“ betroffen

sein. Diese bilden momentan die Ortsgrenze und von hier bestehen, wenn auch teilweise eingeschränkte, Sichtbeziehungen in die offene Landschaft Richtung Nordosten bzw. Nordwesten. Diese Ausblicke werden durch die Sicht auf ein Wohngebiet ersetzt.

Für die Bewohner von Oberscheid wird die Wohnbebauung bei Blicken in Richtung Süden näher an das eigene Dorf heranrücken.

Auch für Nutzer des Wanderweges, welcher entlang der Straße „Oberscheid“ durch den Geltungsbereich führt, wird sich der Charakter der Landschaft örtlich verändern.

Die weiterreichenden Sichtbeziehungen werden von der Realisierung des Bebauungsplans weniger beeinträchtigt, da von diesen Blickwinkeln schon jetzt Wohngebiete direkt hinter den neu geplanten Wohnhäusern sichtbar sind.

Die Baumheckenpflanzung als Teil der Ausgleichsmaßnahme A 1 (s. Kap. 4.3) trägt zu Einfügung des neuen Wohngebietes in die Landschaft und zur Minderung der Beeinträchtigungen für Einblicke von Norden und Nordosten bei.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG L 2.2 – 0.7 / LSG-4908-0016 „Bergische Hochflächen in Odenthal“ wird um den in das Plangebiet hineinreichenden Bereich reduziert. Hiervon sind aber ausschließlich die Erweiterungsfläche der Straße Oberscheid und die Fläche für die Abwasserbeseitigung betroffen.

Zusammenfassend werden zwar Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion erwartet. Da teilweise schon Vorbelastungen in den Sichtbeziehungen bestehen, vor allem von Nordwesten, Norden und Nordosten, wird dieser Eingriff aber insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

### **3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Im Vergleich zur aktuellen Situation kommt es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundenen Emissionen. Um die Auswirkungen von Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden. Es wird allerdings nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt ausgegangen.

Das neue Wohngebiet wird nicht erheblich zum Klimawandel beitragen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der anderen hier betrachteten Landschaftsfunktionen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### 3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)

Die Konfliktbereiche K 1 und K 2 sind in der Tabelle 5 differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert.

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach Berücksichtigung der Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

BFB: Beeinträchtigung der Biotopfunktion      n., n.n.: nachhaltig, nicht nachhaltig  
 FBBi: Beeinträchtigungsfaktor Biotopfunktion      0,1 - 1,0  
 BFV: Verlust der Biotopfunktion      e., n.e.: erheblich, nicht erheblich

W: Wiederherstellbarkeit:  
 ja..... im Zeitraum bis 30 Jahre  
 nein..... im Zeitraum über 30 Jahre nicht wiederherstellbar

Tab. 5: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFV; BFB
K 1	<b>Anlagebedingter, dauerhafter</b> Verlust der Biotopfunktion		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensiv gedüngte Weiden, trocken bis frisch (EB 31)</li> <li>• Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz (BF 32)</li> <li>• Baumgruppe, standortfremd, mittleres Baumholz (BF 42)</li> </ul>	ja	n.e.; n.
	infolge Versiegelung, Überbauung und Überplanung (Gebäude, Straßen, Gärten)	ja nein	n.e.; n e.; n
K 2	<b>Anlagebedingte, dauerhafte</b> Beeinträchtigung/Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelung / Überbauung / Überplanung	nein	e.; n.

Für die in Tabelle 5 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

## **4 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **4.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen**

Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen (§ 1a BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BNatSchG) ist vorrangig die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft anzustreben. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in Kap. 3.2 erläutert. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert. Die einzelnen Maßnahmen sind in Karte Nr. 2 dargestellt.

#### **V 1 Fällzeitbeschränkung (Vögel und Fledermäuse)**

Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen entfernt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten bzw. Tagesverstecken von Fledermäusen vermieden werden kann.

### **4.2 Begrünungsmaßnahmen**

#### **B 1 Ansaat von Regiosaatgut (ca. 1.830 m<sup>2</sup>)**

Im Bereich der Versickerungsfläche für Niederschlagswasser am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches wird die Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Wiese angestrebt. Hierzu wird die Fläche mit einer entsprechenden Regiosaatgutmischung eingesät, z.B. RegioZert Grundmischung (Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland). Die empfohlene Saatstärke beträgt 3-5 g/m<sup>2</sup>.

Wenn möglich, soll die Fläche zusammen mit der Fläche der Ausgleichsmaßnahme A 1b bewirtschaftet werden (s. u.).

Die Fläche wird als Wiese genutzt. Es werden dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 eingehalten.

#### Mahdnutzung

- zweimalige Mahd pro Jahr
- die 1. Mahd (kein Mulchen) muss jährlich nach dem 1.7. erfolgen
- danach weitere Mahd mit Nachpflege möglich
- das Mähgut ist zu entfernen
- keine Zufütterung der Tiere, keine Beweidung (1.12. –1.7.) keine Pferdebeweidung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche, kein Brandkalk, Mistdüngung (max. 8 t/ha/Jahr Festmist)
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchungen zulässig

- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. - 1.7. nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Behandlungsmittel, kein Grünlandumbruch, keine Nachsaat
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

## **B 2 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen / Gärten (3.967 m<sup>2</sup>)**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück werden, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen oder Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) gestaltet.

## **4.3 Ausgleichsmaßnahmen**

### **A 1 Extensivierung einer Weide mit integrierten Gehölzflächen**

Das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück 1.869, Flur 10, Gemarkung Oberodenthal, ist ebenfalls im Besitz des Erschließungsträgers und steht als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Im Südosten des Flurstücks befinden sich Gebüschflächen, welche schon einen mittleren Biotopwert aufweisen und deshalb als solche erhalten bleiben. Für die restliche Fläche des Flurstücks, welche momentan eine Weidefläche darstellt, sind die Ausgleichsmaßnahmen A 1a und A 1b vorgesehen.

#### **A 1a Pflanzung von Baumhecken (ca. 940 m<sup>2</sup>)**

Auf dem oben genannten angrenzenden Flurstück 1.896 werden drei Teilflächen gemäß Abbildung 8 mit einer Baumhecke bepflanzt. Die an der nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche zu pflanzende Baumhecke dient gleichzeitig zur Eingliederung des neuen Wohngebiets in die Landschaft.

Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzbirne (*Pyrus communis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*)  
Der Anteil dornenbewehrter Sträucher (Weißdorn, Schlehe) beträgt mindestens 50 % der Baumhecke.

Pflanzgröße: *Bäume 2. Ordnung:* Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 15 %.

*Sträucher:* v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern, Anteil ca. 85 %

Es sind autochthone Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 – Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben zu verwenden

Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

### **A 1b: Extensivierung der Weide (ca. 5.855 m<sup>2</sup>)**

Der restliche Teil der jetzigen Weide wird als Ausgleichsmaßnahme A 1b extensiviert. Die Fläche wird als Wiese genutzt. Es werden dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 eingehalten.

Wenn möglich, soll die Fläche zusammen mit der Fläche der Abwasserbeseitigung im Plangebiet bewirtschaftet werden (s. o.).

### Mahdnutzung

- zweimalige Mahd pro Jahr
- die 1. Mahd (kein Mulchen) muss jährlich nach dem 1.7. erfolgen
- danach weitere Mahd mit Nachpflege möglich
- das Mähgut ist zu entfernen
- keine Zufütterung der Tiere, keine Beweidung (1.12. –1.7.) keine Pferdebeweidung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche, kein Brandkalk, Mistdüngung (max. 8 t/ha/Jahr Festmist)
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchungen zulässig
- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. - 1.7. nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Behandlungsmittel, kein Grünlandumbruch, keine Nachsaat<sup>3</sup>
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

### **Ermittlung des Kompensationswertes der Ausgleichsmaßnahme A 1:**

In der folgenden Tabelle ist die ökologische Aufwertung der Ausgleichsmaßnahme A 1 dargestellt.

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1

Maßnahme/Biototyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert	Biotopwert	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Biotopwert = ÖWE
		ÖWN	ÖWV	
Extensivierung der vorhandenen Fettweide (EB 11)	5.855	17	10 (Fettweide)	5.855 x 7 = 40.985
Pflanzung Baumhecke (BD 52)	940	18	10 (Fettweide)	940 x 8 = 7.520
Gebüsch (BB 1)	1.045	14	14 (Gebüsch)	1.045 x 0 = 0
<b>Kompensationswert gesamt:</b>				<b>48.505</b>



Abb. 8: Ausgleichsmaßnahmen A 1a und A 1b (Flurstück 1.869, Flur 10, Gemarkung Oberodenthal)

## A 2 Erwerb von Ökopunkten

Die Maßnahme A 1 reicht nicht aus, um den gesamten Ausgleichsbedarf von 96.007 ÖW zu decken (s. Kapitel 5). Der verbleibende Ausgleichsbedarf von **47.502 ÖW** (96.007 ÖW – 48.505 ÖW) wird über das private Ökokonto von Herrn Michael Becher, Lölsberg 13, 51491 Overath, ausgeglichen. Bei den Ökokontoflächen handelt es sich um Waldumwandlungsmaßnahmen von Fichtenbestand in standortgerechten Buchenwald mit Waldrändern.

#### **4.4 Flächenverfügbarkeit /Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung**

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt dem Eingriffsverursacher. Mit dem Vorhaben darf gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erst mit Nachweis der rechtlichen Sicherung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden.

Da die Kompensationsmaßnahmen A 1a und A 1b auf einer Fläche durchgeführt werden, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Odenthal befindet, ist die dauerhafte grundbuchliche Sicherung der Maßnahmen-Fläche zugunsten der planenden Kommune erforderlich (Grunddienstbarkeit). Dies ist bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erforderlich.

Auch für den Ankauf von Ökopunkten ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ökokontoinhaber vorzunehmen.

Die Begrünungsmaßnahme B 1 und die Ausgleichsmaßnahmen A 1a und A 1b sind in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie sind in der auf den Bauabschluss der Erschließung folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanz- und Saatmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Erschließung ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig. Die Ausgleichsmaßnahme ist dauerhaft zu sichern.



## 4.5 Kostenschätzung

Tab. 7: Kostenschätzung

Beschreibung der zu erwartenden Kosten	Kosten
B 1 - Ansaat von Regiosaatgut (ca. 1.830 m <sup>2</sup> ) Einsaats von RegioZert Regiosaatgutmischung Grundmischung (Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland): 3-5 g/m <sup>2</sup> ; Ansaat, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3,50 €/ m <sup>2</sup>	6.405,00 €
A 1a Pflanzung von Baumhecken (ca. 940m <sup>2</sup> ) Pflanzung Heister (Bäume 2.Ordnung) und verpflanzte Sträucher (Lieferung, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege), 8,50 €/ m <sup>2</sup>	7.990,00 €
A 2 - Ausgleichsmaßnahme (47.502 ÖW), Erwerb von Ökopunkten Preis: 0,60 €/ÖW*	28.501,20 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>42.896,20 €</b>

\* Preis geschätzt; der genaue Preis muss zwischen dem Ökointoträger und dem Vorhabenträger vereinbart werden.

## 5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

### 5.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991).

Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt:

Tab. 8: Ermittlung des ökologischen Wertes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Biotopwert
Intensiv gedüngte Weiden, trocken bis frisch (EB 31)	13.195	10	131.950
Einzelbaum, standorttypisch, mittleres Baumholz (BF 32)	15	13	195
Baumgruppe, standortfremd, mittleres Baumholz (BF 42)	190	12	2.280
Versiegelte Flächen (HY 1)	370	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>13.770</b>		<b>134.425</b>

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Geltungsbereichs im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptyp-

pen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Biotopwert des Geltungsbereichs im Planungszustand:

Tab. 9: Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand

Betroffener Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Biotopwert
Fläche für Abwasserbeseitigung, mit Re-giosaatgut eingesät		1.827	8*	14.616
<b>Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4; 50 % Überschreitung)</b>				
Überbaubare Flächen 60% (HN 21 / HY 1)		5.951	0	0
Gärten mit geringem Gehölzbestand 40 % (HJ 5)		3.967	6	23.802
Straßen und Fußweg, Versorgungsfläche (HY 1)		2.025	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>13.770</b>		<b>38.418</b>

\* Biotopwert der Fläche wird nach Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises mit 8 ÖW bewertet.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit:

Ökologischer Wert Ausgangszustand	- 134.425 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand	+ 38.418 ÖW
Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand):	- 96.007 ÖW

Die Bilanzierung der Lebensraumfunktion ergibt, dass durch das Planvorhaben ein Defizit von **96.007 ökologischen Werteinheiten** für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

Der Ausgleichsbedarf wird über die Maßnahmen A 1 und A 2 ausgeglichen (s. Kap. 4.3).

## 5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ zugrunde gelegt (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS 2018).

Innerhalb des Geltungsbereichs wird durch das Vorhaben ca. 7.975 m<sup>2</sup> Boden neuversiegelt. Dabei kommt es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung.

Auch die nicht neuversiegelten Bereiche werden durch die Veränderung von Bodenschichten beeinträchtigt. Nur die schon bestehenden Straßenbereichen werden nicht in die Bodenbilanzierung mit einbezogen.

Bei dem betroffenen Boden handelt es sich um Braunerden (s. Kapitel 2.3). Diese werden im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von **50%** für Versiegelungen und **30%** bei Veränderung der Bodenschichten vor.

Daraus ergibt sich insgesamt folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 10: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: Braunerden (B 32 und B 33)	Versiegelung oder Teilversiegelung	7.975 m <sup>2</sup>	7.975 m <sup>2</sup> x 0,5 = 3.987,5 m <sup>2</sup>
	Veränderung von Bodenschichten	5.425 m <sup>2</sup>	5.425 m <sup>2</sup> x 0,3 = 1.627,5 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>		<b>13.400 m<sup>2</sup></b>	<b>5.615 m<sup>2</sup></b>

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **5.615 m<sup>2</sup>**. Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld nicht möglich.

Bestimmte Biotopausgleichsmaßnahmen werden nach dem Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren parallel als Bodenverbesserungen akzeptiert bzw. die daraus resultierenden Bodenwertpunkte können angerechnet werden (komplementäre Verknüpfung).

Die mit der Ausgleichsmaßnahme A 1a vorgesehene Pflanzung einer Baumhecke (940 m<sup>2</sup>) kann nach dem Bodenbewertungsverfahren dem Maßnahmentyp C2 (Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen in Böden) zugeordnet werden, welcher sich als komplementär anzurechnende Maßnahme eignet. Für C2-Maßnahmen wird ein Ausgleich der Bodenfunktion im Verhältnis 1:1 gefordert. Es wird also ein Bodenausgleich von 940 m<sup>2</sup> geleistet.

Die Extensivierungsmaßnahme (A 1b, 5.855 m<sup>2</sup>) kann ebenfalls komplementär verrechnet werden. Sie wird dem Maßnahmentyp C3 (Verminderung stofflicher Belastungen in Böden) zugeordnet. Für C3-Maßnahmen wird ein Ausgleich der Bodenfunktion im Verhältnis 1:2 gefordert. Durch diese Ausgleichsmaßnahme wird also ein Bodenausgleich von 2.927,50 m<sup>2</sup> geleistet.

Es besteht also noch ein Defizit von:

$$5.615 \text{ m}^2 - 940 \text{ m}^2 - 2.927,50 \text{ m}^2 = \mathbf{1.747,50 \text{ m}^2}$$

Auch die Ausgleichsmaßnahme A 2 – Erwerb von Ökopunkten (s. Kap. 4.3) ist dem Maßnahmentyp C3 (Waldumwandlungsmaßnahmen von Fichtenbestand in standortgerechten Buchenwald mit Waldrändern) zuzuordnen. Dementsprechend werden auch diese Maßnahmen im Verhältnis 1:2 komplementär als Bodenausgleich anerkannt. Bei einer C3 Maßnahme besteht also

noch ein Ausgleichsbedarf für die Bodenfunktion von  $1.747,50 \text{ m}^2 \times 2 = 3.495 \text{ m}^2$ .

Für den Ausgleich der Biotopfunktion werden im Rahmen der Maßnahme A 2 47.502 ÖW angekauft. Bei der Einrichtung des Ökokontos wurde für die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald eine Aufwertung von 8 ÖW abgestimmt. So misst die Maßnahmenfläche ca.  $47.502 \text{ ÖW} / 8 \text{ ÖW} / \text{m}^2 = 5.937,75 \text{ m}^2$ . Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotopfunktion von  $3.495 \text{ m}^2$  wird also komplementär ausgeglichen.

Es besteht **kein weiterer Ausgleichsbedarf** für den Eingriff in die Bodenfunktion

## **6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ**

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Die sonstigen durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehungen am 05.12.2019 und am 17.12.2019 die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4909 „Kürten“ die in Tabelle 11 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen bzw. angrenzenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Fettwiesen und -weiden“ aus. Insgesamt können 16 Vogelarten potenziell vorkommen. Auch die Artengruppe Fledermäuse wurde generell mitberücksichtigt, da hier verschiedene Fledermausarten vorkommen könnten.

## **Wirkfaktoren**

Folgende Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- Habitatfunktionsverlust und -beeinträchtigung für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an Fettwiesen /-weiden, Kleingehölze und vegetationsarme Flächen, gebunden sind
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen, hier Gärten, Kleingehölze und Wiesen.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffene Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden im Folgenden dargestellt.

Tab. 11: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
Säugetiere								
Verschiedene heimische Arten (nicht im Mess-tischblatt)	Fledermäuse			@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Gehölze mit Winterquartierpotential im Plangebiet vorhanden, einige der Gehölze bieten jedoch u.U. Möglichkeiten als Tagesverstecke. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich einige alte Obstbäume mit Baumhöhlen, welche ebenfalls als Fledermausquartiere geeignet sind, sowohl als Sommer-, als u.U. auch als Winterquartier.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Bei Fällungen von Gehölzen in der Zeit zwischen März und Mitte November könnte es zum Verlust von Individuen und Tageverstecken kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann allerdings das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vorhanden. Bei der Begehung im Dezember 2019 wurden keine potentiellen Habichthorste im Umkreis von 300 m des Plangebiets	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
						gesichtet.		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vorhanden. Bei der Begehung im Dezember 2019 ist 1 potentieller Sperberhorst in einer Entfernung von ca. 285 m vom Plangebiet gesichtet worden. Zwischen diesem Horst und Plangebiet liegt eine Straße (K 35) und ein Feuerwehrgebäude. Dieser Horst kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vernachlässigt werden, da es sich um einen relativ kleinen Horst am Rande des Untersuchungsgebietes handelt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Aufgrund der großen Distanz zum Plangebiet und der schon vorhandenen Vorbelastungen wird nicht von erheblichen Störungen während der Bauzeit ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Weide stellt aufgrund der hier vorliegenden hohen Vegetationsdichte keinen optimalen Brutbiotope dar. Ein Brutvorkommen kann ausge-	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten						
		Fettwiesen / -weiden	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
						geschlossen werden.		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Es wurden keine geeig- neten Nester in einem Um- kreis von 50 m um das Plangebiet gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Es wurden keine geeig- neten Nester in einem Um- kreis von 50 m um das Plangebiet gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vor- handen. Bei der Begehung im De- zember 2019 wurden kei-	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da umlie- gend genügend Ausweich- habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lo- kalen Population des Mäu-	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Fettwiesen / -weiden	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
						ne geeigneten Horste im Umkreis von 100 m vom Plangebiet gesichtet.	seebussards ist nicht zu er- warten.	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Die Kleingehölze im und angrenzend an den Vor- habenbereich sind u.U. als Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Fällungen von Gehöl- zen in der Zeit zwischen März und September könn- te es zum Verlust von Indi- viduen und Brutstätten kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann allerdings das Eintreten der Verbotstatbe- stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetations- arm	(Na)					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Fettwiesen / -weiden						
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume oder alte geeignete Vogelnester im Plangebiet vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich einige alte Obstbäume mit Baumhöhlen, welche u.U. als Brutstätten geeignet sind.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Störung von Brutstätten während der Fortpflanzungszeit ist aufgrund der relativen Störungsunempfindlichkeit der Art auszuschließen.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund mangelnder Waldstrukturen in der en- geren Umgebung lässt sich ein Vorkommen aus- schließen.	Das Eintreten der Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG kann ausge- schlossen werden.	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Fettwiesen / -weiden						
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Die Kleingehölze im und angrenzend an den Vor- habenbereich sind u.U. als Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nah- rungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Fällungen von Gehöl- zen in der Zeit zwischen März und September könn- te es zum Verlust von Indi-	Nein
		Vegetations- arm						
		Gärten	FoRu!, Na					
		Fettwiesen / -weiden						

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							viduen und Brutstätten kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann allerdings das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurden keine geeigneten Nester / Baumhöhlen in einem Umkreis von 50 m um das Plangebiet gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich einige alte Obstbäume mit Baumhöhlen, welche u.U. als Brutstätten geeignet sind.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Störung von Brutstätten während der Fortpflanzungszeit ist aufgrund der relativen Störungsunempfindlichkeit der Art auszuschließen. Das Eintreten der Verbots-	Nein
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage <sup>1</sup> FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage <sup>2</sup> und Expertenbefragung <sup>3</sup>		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse <sup>4</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu er- warten.	

<sup>1</sup> Datum der FIS-Abfrage: 04.12.2019 | MTB-Q: 4909-3

<sup>2</sup> Datum der @-LINFOS-Abfrage: 10.12.2019

<sup>3</sup> Experten: Untere Naturschutzbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis: Datum der Abfrage: 05.12.2019; Datum der Antwort: 11.12.2019  
Bergischer Naturschutzverein: Datum der Abfrage: 05.12.2019; Datum der Antwort: keine Rückmeldung

<sup>4</sup> Datum der Geländebegehungen: 05.12.2019 und 17.12.2019

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Die gesetzliche Fällzeitbeschränkung von Gehölzen auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Nistzeit von Brutvögeln, ist einzuhalten (§30 BNatSchG)

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

## **7 FAZIT**

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 56 „In der Delle“, wenn die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind quantitativ und qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Bohn Projektgesellschaft mbH  
Sankt-Engelbert-Straße 1  
51519 Odenthal

Aufgestellt:

Waldbröl, den 14. April 2020



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## 8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),  
[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend\\_lep\\_nrw\\_-\\_fassung\\_fuer\\_niederl.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf), Zugriff 03.12.2019

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),  
zeichnerische Darstellung  
<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff  
03.12.2019

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt  
Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller\\_regionalplan/teilabschnitt\\_koeln/textliche\\_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf), Zugriff 03.12.2019  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar\\_koeln/images/4908.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/4908.pdf),  
Zugriff 03.12.2019

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS, 2018: Landschaftsplan „Odenthal“, Festsetzungskarte, Ent-  
wicklungskarte und Textteil  
[http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\\_Odenthal/Internet\\_Intranet\\_CD/10000/Druckausgabe600  
DPI/FK\\_Odenthal.pdf](http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Odenthal/Internet_Intranet_CD/10000/Druckausgabe600DPI/FK_Odenthal.pdf), Zugriff 03.12.2019  
[http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\\_Odenthal/Internet\\_Intranet\\_CD/10000/Druckausgabe600  
DPI/EK\\_Odenthal.pdf](http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Odenthal/Internet_Intranet_CD/10000/Druckausgabe600DPI/EK_Odenthal.pdf), Zugriff 03.12.2019  
[http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\\_Odenthal/Internet\\_Intranet\\_CD/LPO\\_GesamtText.pdf](http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Odenthal/Internet_Intranet_CD/LPO_GesamtText.pdf),  
Zugriff 03.12.2019

FROELICH + SPORBECK; 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von  
Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grund-  
wasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-  
Westfalen, M 1:500.000.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz –  
BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation  
Deutschlands

GEOCONSULT, 2020: Hydrogeologisches Gutachten- Untersuchung der Versickerungsfähigkeit für das Bebauungsgebiet Nr. 56 „In der Delle“

**Verwendete Internetseiten:**

<b>Internetseite</b>	<b>Abfragedatum</b>
<a href="http://www.tim-online.nrw.de">http://www.tim-online.nrw.de</a>	03.12.2019
<a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a>	10.12.2019
<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">http://www.elwasweb.nrw.de</a>	09.12.2019
<a href="https://www.stobo.nrw.de/">https://www.stobo.nrw.de/</a>	09.12.2019
<a href="https://www.klimaatlas.nrw.de/">https://www.klimaatlas.nrw.de/</a>	09.12.2019
<a href="https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de">https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de</a>	09.12.2019
<a href="https://www.uvo.nrw.de">https://www.uvo.nrw.de</a>	09.12.2019

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 56 „In der Delle“ im Ortsteil Eikamp, Gemeinde Odenthal

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bohn Projektgesellschaft mbH Antragstellung (Datum): 14.04.2020

Der Ausschuss für Bauen und Planen der Gemeinde Odenthal hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 56 „In der Delle“, Ortsteil Eikamp, gefasst. Durch die Umsetzung der ausstehenden Maßnahmen (ca. 1,3 ha) kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die vorwiegend an Fettweiden und -wiesen, Kleingehölze und vegetationsarme Bereiche gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen (Gärten, Kleingehölze, Wälder und Wiese, Kleingehölze). Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung